

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Links-alternativer Aktionstag mit Sonderrechten

Am Mittwoch den 6. Oktober 2010 fand ein sogenannter „Aktionstag“ von links-alternativen Gruppierungen statt. Dabei wurde am Bahnhofplatz der Baldachin bestiegen und mit Transparenten versehen, auf öffentlichem Grund wurden Festbänke aufgestellt und Alkohol ausgeschenkt sowie Waffengewalt angewendet. Bewilligungen wurden weder für die Kundgebung noch für das Aufstellen von Festbänken, noch für den Alkoholausschank und schon gar nicht für die Benützung von Waffen eingeholt.

Die Reaktion seitens der Stadt Bern resp. der Kantonspolizei Bern blieb vollends aus, das Geschehen wurde munter toleriert. Der zuständige Gemeinderat, Reto Nause (CVP), äusserte sich zum passiven Verhalten der Sicherheitskräfte wie folgt: „Die Polizei hat ausgezeichnet gearbeitet und sich taktisch äusserst klug verhalten“ (vgl. Berner Zeitung vom 8. Oktober 2010, S. 21). Offensichtlich genossen die links-alternativen Aktivisten sehr viel Goodwill seitens des Gemeinderates.

Die Fraktion FDP würden nun folgende Fragen interessieren:

1. Braucht es für künftige Kundgebungen de facto keine Bewilligung mehr, da es unter Berücksichtigung der „Verhältnismässigkeit“ bei Widerhandlung kaum je zu einem Polizeieinsatz kommen wird (Anmerkung: Bitte keine Antwort de jure, nicht umgesetzte Reglemente kann die FDP-Fraktion selbstständig nachlesen)?
2. Wann wird der Gemeinderat die Aufhebung des Kundgebungsreglements beantragen? Letzten Endes würde dies seiner aktuell gängigen Praxis entsprechen.
3. Wie erklärt der Gemeinderat die Tatsache, dass Wirte für den Alkoholausschank eine Bewilligung benötigen, diese bei links-alternativen Gruppierungen aber nicht eingefordert wird?
4. Reichten die Aktivisten für ihren Aktionstag ein Abfallkonzept ein? Schenkten sie ihre Getränke in Mehrwegbechern aus? Wenn nein: Worin liegt der Unterschied zu anderen Veranstaltungen, an welchen sowohl Abfallkonzept als auch die Verwendung von Mehrwegbechern verlangt wird?
5. Inwieweit sind spontane Bewirtungen auf öffentlichem Grund mit dem vom Gemeinderat angestrebten „Nutzungskonzept für die Berner Innenstadt“ (Stichwort: Strassencafés und Entrümpelung der Altstadt) vereinbar?
6. Ist das Tragen und Benützen von Waffen auf öffentlichem Grund in der Stadt Bern erlaubt? Wenn nein: Aus welchem Grund wurde bei der Anwendung von Waffengewalt durch die Aktivisten am 06. Oktober 2010 nicht eingeschritten (das Argument der Verhältnismässigkeit kann hier wohl kaum eingebracht werden)?

Bern, 21. Oktober 2010

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Dannie Jost, Hans Peter Aeberhard, Jacqueline Gafner Wasem, Pascal Rub, Dolores Dana

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat verurteilt Waffengewalt aufs Schärfste und billigt die unbewilligte Aktion vom 6. Oktober 2010 auf dem Bahnhofplatz in keiner Weise.

Zu Frage 1:

Für politische Veranstaltungen wird nach wie vor eine Bewilligung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund benötigt. Die Kantonspolizei Bern als Einheitspolizei ist gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) grundsätzlich verpflichtet, die Stadt Bern bei der Durchsetzung von städtischen Erlassen zu unterstützen und Verstösse zur Anzeige zu bringen.

Die verschiedenen Vorgehensmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile bzw. Auswirkungen wurden zwischen der Kantonspolizei und der zuständigen städtischen Behörde vorgängig detailliert besprochen. Da die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet war, schritt die Kantonspolizei nicht ein.

Zu Frage 2:

Diese Frage stellt sich für den Gemeinderat nicht. Das Kundgebungsreglement kommt immer zur Anwendung. Mit Nichteinholung einer Bewilligung wurde das Kundgebungsreglement im vorliegenden Fall verletzt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die links-alternativen Gruppierungen haben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) verletzt. Die Aktivisten reichten auch kein Abfallkonzept ein und schenkten ihre Getränke nicht in Mehrwegbechern aus. Die städtischen Behörden haben, soweit die Verantwortlichen eruiert werden konnten, diesbezüglich Anzeige beim Untersuchungsrichteramt erstattet. Ebenfalls zur Anzeige gebracht wurde das Betreiben einer Musikanlage im Freien, ohne im Besitz einer Bewilligung zu sein sowie die Nutzung öffentlicher Strassen im Sinne gesteigerten Gemeingebrauchs ohne Bewilligung.

Es wird beim Einreichen einer Anzeige also kein Unterschied gemacht, um was für eine Veranstaltung es sich handelt.

Zu Frage 5:

Spontane Bewirtungen auf öffentlichem Grund sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 6:

Wer eine Waffe in der Öffentlichkeit trägt, benötigt gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) eine Waffentragbewilligung. Seit 2008 gelten die Paint-Ball-Geräte als Waffen und erfordern daher für das Tragen bzw. Transportieren in der Öffentlichkeit eine Waffentragbewilligung. Dagegen ist die Verwendung von Paint-Ball-Waffen im öffentlichen Raum nicht explizit verboten, bedarf aber einer Bewilligung.

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern stellten den Einsatz der Paint-Ball-Waffe durch unterschiedliche Benutzerinnen und Benutzer fest. Da die Sicherheit vor Ort gewährleistet war (der Paint-Ball-Bereich war abgesperrt), wurde von den im Einsatz stehenden Mitarbeitenden auf eine Intervention verzichtet. Eine Sicherstellung hätte nach Einschätzung der Kantonspolizei höchstwahrscheinlich zur Eskalation geführt. Dies hätte möglicherweise nicht nur zu

Sachbeschädigungen geführt, sondern eventuell auch Teilnehmende und sich in der Nähe aufhaltende unbeteiligte Dritte gefährdet.

Bern, 16. Februar 2011

Der Gemeinderat